

# **Statuten des Landesverbandes für Bienenzucht in Wien**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Bienenzucht in Wien“ (im folgenden kurz „Landesverband“ genannt) und hat seinen Sitz in Wien.
  
- 2) Der Landesverband für Bienenzucht in Wien erstreckt seine Tätigkeit auf das Wiener Landesgebiet.

## **§2**

### **Fachorganisation**

Der Landesverband ist gem. § 5 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes - in der geltenden Fassung - in Verbindung mit dem § 47 der Geschäftsordnung der Wiener Landwirtschaftskammer vom 05. Dezember 2002 als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer anerkannt.

- 1) Die satzungsmäßigen Ziele des Landesverbandes sind auf die mittelbaren bzw. unmittelbaren Aufgaben der Kammer abzustimmen.
  
- 2) Zur Anerkennung als „Fachorganisation der Landwirtschaftskammer“ sind die Voraussetzungen laut § 47 Ziffer 2 der Geschäftsordnung vom 05. Dezember 2002 der Wiener Landwirtschaftskammer vom Landesverband zu erbringen.
  
- 3) Die Anerkennung als Fachorganisation kann von der Kammer jederzeit widerrufen werden. Gegen einen diesbezüglichen Beschluss des Hauptausschusses kann der Landesverband binnen Monatsfrist nach dessen Bekanntgabe die Berufung an die Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer einbringen.
  
- 4) Der Landesverband in seiner Eigenschaft als anerkannte Fachorganisation hat das Recht auf die fachliche Überwachung seiner ordentlichen Mitglieder laut § 6 dieser Statuten.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben des Landesverbandes**

Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Imkerei, sowie die Unterstützung, Förderung und organisatorische Zusammenfassung der Wiener Imkereivereine (Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit) und deren Mitglieder.

## **§ 4**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 1) Ideelle Mittel:
  - a) Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Versammlungen, Exkursionen, Beratungen und praktische Vorführungen
  - b) Betrieb einer Imkerschule mit Lehrbienenstand

- c) Ausbildung und Bestellung von Wanderlehrern/ von Wanderlehrerinnen
- d) Verbreitung von Fachinformationen
- e) Hilfestellung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- f) Förderung des Absatzes von Imkereiprodukten
- g) Errichtung und Betrieb von Belegstellen
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, sowie mit den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden
- i) Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Vereinigungen, deren Ziele im weitesten Sinn mit den Interessen der Bienenwirtschaft übereinstimmen

2) Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge gemäß der Anzahl der Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes.
- b) Mitgliedsbeiträge durch unterstützende Mitglieder
- c) Erträge aus Veranstaltungen und verbandseigenen Unternehmungen
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- e) Erträge durch Vermietung

## **§ 5**

### **Arten der Mitgliedschaft**

1) Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder können nur Imkereivereine mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Wien aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist vom Imkereiverein durch Beibringung einer schriftlichen Erklärung zu beantragen, welche die Verpflichtung zur Anerkennung und Befolgung der Statuten des Landesverbandes enthält. Natürliche Personen können nicht ordentliche Mitglieder werden.

2) Unterstützende Mitglieder:

Als unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die der Bienenzucht ein besonderes Interesse entgegenbringen, ohne jedoch selbst die Imkerei ausüben zu müssen.

3) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Landesverband oder um die Imkerei dazu ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung des Landesverbandes.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ist nicht zu begründen.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht.

2) Den ordentlichen Mitgliedern und deren Vereinsmitgliedern stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen;
- b) Anfragen oder Anträge in Landesverbandsangelegenheiten zu stellen;
- c) sich der Landesverbandseinrichtungen zu bedienen;

3) Den unterstützenden Mitgliedern steht es frei, sich nach Maßgabe der bestehenden Regelungen der Verbandseinrichtungen zu bedienen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

4) Die unterstützenden und Ehrenmitglieder können nur beratend mitwirken und haben weder Wahlrecht noch Stimmrecht in der Generalversammlung.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1) Die ordentlichen Mitglieder sind an die Verbandssatzungen gebunden, haben sich an die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu halten und sind zur tatkräftigsten Mitwirkung in allen Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der Imkerei angehalten. Sie haben alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Landesverbandes leiden könnte.

2) Die ordentlichen Mitglieder haben dem Landesverband spätestens bis zum 31. März, gemeinsam mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages, eine aktuelle Mitgliederliste in elektronischer, verarbeitbarer Form zukommen zu lassen. Diese Liste hat Namen, und Adressen, nach Möglichkeit auch Geburtsdaten, e-Mailadressen und Telefonnummern, sowie die Anzahl der betreuten Bienenvölker zu enthalten. Die Konformität mit den gültigen Datenschutzgesetzen ist von den ordentlichen Mitgliedern sicherzustellen.

3) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Neubeitritte zu ihrem Verein unverzüglich dem Landesverband zu melden und diesem den dafür anfallenden Jahresmitgliedsbeitrag zu überweisen, damit die Rechte des neu Beigetretenen gegenüber dem Landesverband wirksam werden können.

4) Alle den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes angehörenden Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Fachzeitschrift des Österreichischen Imkerbundes zu beziehen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden, wenn zum Beispiel mehrere Imker oder Imkerinnen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

5) Der Landesverband ist berechtigt, sämtliche Leistungen für Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach diesen Statuten nicht nachkommen, einzustellen.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt oder Auflösung
- b) durch Ausschluss

2) Der Austritt des ordentlichen Mitgliedes ist dem Landesverband bis längstens 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit der Wirksamkeit zum 31. Dezember schriftlich anzuzeigen.

3) Ordentliche Mitglieder, die den Zielen des Verbandes, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandeln, ihre Pflichten wiederholt missachten oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz nachweislich erfolgter schriftlicher Mahnungen länger als bis zum 30. September im Rückstand bleiben, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Organe und Prüfer des Landesverbandes**

1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) als Mitgliedsversammlung die Generalversammlung (Landesimkertag)
- b) als Leitungsorgan der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen
- e) die Schlichtungseinrichtung

2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen steht Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.

3) Das Wirtschaftsjahr des Landesverbandes entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Generalversammlung**

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.

2) An der Generalversammlung sind alle Ehrenmitglieder, unterstützenden Mitglieder und alle ordentlichen Mitglieder, sowie alle Letzteren angehörenden Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt.

3) Zur Generalversammlung entsendet jedes ordentliche Mitglied für je 50 (fünfzig) ordentliche Vereinsmitglieder einen stimmberechtigten, vom Verein gewählten Delegierten/ eine gewählte Delegierte als Vertreter/ Vertreterin. Für angefangene weitere 50 ordentliche Mitglieder ist ein weiterer stimmberechtigter Delegierter/ stimmberechtigte Delegierte zu entsenden. Der Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte ist der 31. 12. des Kalendervorjahres. Es sind nur jene Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr maßgebend, die zu diesem Stichtag alle ihre Mitgliedsbeiträge (Verein, Landesverband, ÖIB, Versicherung, Abonnement Fachzeitung) für das Kalendervorjahr vollständig bezahlt haben. Die Delegierten sind dem Landesverband vor Beginn der Generalversammlung bekanntzugeben. In der Generalversammlung sind nur die Delegierten stimmberechtigt.

4) Den Zeitpunkt und den Ort der Generalversammlung hat der Vorstand des Landesverbandes in der Fachzeitschrift des Österreichischen Imkerbundes zu veröffentlichen. Die Einladung zur Generalversammlung, zusammen mit der Tagesordnung hat spätestens vier Wochen vor der Zusammenkunft zu erfolgen.

5) Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes eingebracht werden. Anträge, die eine finanzielle Belastung des Landesverbandes herbeiführen können, müssen eine ausführliche Beschreibung der damit verbundenen Ausgaben und einen angemessenen

Vorschlag zur Finanzierung der Ausgaben, durch den Antragsteller/ die Antragstellerin aufweisen. Anträge ohne einen solchen Bedeckungsvorschlag gelten als unvollständig und somit als nicht gültig eingebracht. Alle eingebrachten Anträge sind den Obleuten der ordentlichen Mitglieder längstens 10 Tage vor der Generalversammlung in Kopie weiterzugeben. Anträge, die verspätet oder erst am Versammlungstag eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung darüber erst in der nächsten Generalversammlung erfolgen.

6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin, bei deren Verhinderung der 1. oder 2. Vizepräsident/ die 1. oder 2. Vizepräsidentin. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, übernimmt der Dienstälteste Obmann/ die Dienstälteste Obfrau der ordentlichen Mitglieder den Vorsitz.

7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Statuten des Landesverbandes geändert werden oder der Landesverband aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer zwei Drittel-Mehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes bzw. dessen Ergänzungswahl, erfolgt immer in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Für die geheime und schriftliche Abstimmung sind am Anfang der Generalversammlung aus den anwesenden Mitgliedern zwei Stimmenzähler/ Stimmenzählerinnen zu wählen. Diese dürfen in dieser Generalversammlung keine weiteren Funktionen ausüben.

8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten ist. Sollte die Generalversammlung zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so ist sie um 30 Minuten zu verschieben. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9) Über Beschluss des Landesverbandesvorstandes, der Generalversammlung selbst oder über Antrag von mindesten 10 % der ordentlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einberufen werden, wobei für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Wahl (bzw. die Ergänzungswahl) des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer/ der Rechnungsprüferinnen;
2. Die Beschlussfassung über den alljährlich vom Landesverbandesvorstand zu erstattenden Tätigkeitsbericht, die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
3. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
4. Die Freigabe des Budgetvoranschlags für das begonnene Wirtschaftsjahr;
5. Die Aufnahme oder Ablehnung von neuen ordentlichen Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;

7. Die Abänderung der Statuten des Landesverbandes;
9. Die Beratung und Beschlussfassung über die rechtzeitig eingebrachten Anträge;
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Bestellung des Abwicklers und die Verwendung der vorhandenen Mittel des aufzulösenden Verbandes.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten/ der 1. und der 2. Vizepräsidentin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Kassier/ der Kassierin. Die Funktionen sind persönlich auszuüben. Für den Schriftführer/ die Schriftführerin und den Kassier/ die Kassierin sind von der Generalversammlung Stellvertreter/ Stellvertreterinnen zu wählen. Diese Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben im Vertretungsfall Stimmrecht und Zeichnungsbefugnis.
  
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wenn bei der jährlichen Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen wäre, eine Neuwahl des Vorstandes von der Generalversammlung vorzunehmen.
  
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder erklärt seinen Austritt, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger/ eine Nachfolgerin bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die nächste Generalversammlung wählt dann ein neues Mitglied für den Vorstand, aber nur bis zum Ende der normalen Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.
  
- 4) Beabsichtigt der gesamte Vorstand auszuscheiden, dann hat er unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen und bis zu diesem Termin die Geschäfte provisorisch weiter zu führen und einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, obliegen diese Aufgaben bis zur Neuwahl dem Dienstältesten Obmann der ordentlichen Mitglieder.
  
- 5) Für die Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und Geschäfte hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.
  
- 6) Die Sitzungen werden vom Präsidenten/ der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied anberaumt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom Präsidenten/ der Präsidentin geleitet. Der Vorstand kann sich bei Durchführung seiner Aufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, die nur beratende Funktion haben.
  
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin, welche als letzte ihre Stimme abgeben. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 10 Tagen nach Beschlussfassung den Obleuten der ordentlichen Mitglieder mitzuteilen.

8) Über begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen den beantragenden Mitgliedern schriftlich Auskunft über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu geben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Landesverbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Verbandsstatuten, der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Besorgung der Aufgaben als anerkannte Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer, die Verwaltung des Verbandsvermögens und der Abschluss von Verträgen, sowie die Besorgung aller Geschäfte, die satzungsgemäß keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen, sowie mit öffentlichen Stellen
- b) Entsendung von Delegierten zur Mitgliederversammlung des Österreichischen Imkerbundes
- c) Aufnahme von Dienstnehmern/ Dienstnehmerinnen und Beendigung von Dienstverhältnissen
- d) Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Erstellung des Budgets und des Jahresabschlusses

3) Der Vorstand ist zu einer umfassenden Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern verpflichtet. Er hat dazu bei Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal zu einem Treffen zwischen den Obleuten der ordentlichen Mitglieder und den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes einzuladen.

### **§ 14**

#### **Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

1) Der Präsident/ die Präsidentin ist der höchste Landesverbandsfunktionär/ die höchste Landesverbandsfunktionärin. Ihm/ Ihr obliegt insbesondere die Vertretung des Landesverbandes nach außen. Innerhalb des Landesverbandes obliegt ihm/ ihr, als dem obersten Leitungsfunktionär/ der obersten Leitungsfunktionärin, die Aufsicht über die Verbandstätigkeit. Er/ Sie darf dringende Erledigungen, für die kein Vorstandsbeschluss eingeholt werden kann, in Absprache mit Kassier/ Kassierin oder Schriftführer/ Schriftführerin veranlassen. Dafür ist nachträglich beim zuständigen Verbandsorgan die Genehmigung einzuholen.

2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Objektivität zu achten.

3) Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Förderungsansuchen und Geschäftsbriefe des Verbandes sind vom Präsidenten/ der Präsidentin und vom Schriftführer/ der Schriftführerin, sofern diese jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten/ der Präsidentin und vom Kassier/ der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten/ der Präsidentin, tritt dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin in die Rechte und Pflichten.

4) Im Rahmen der Beschlüsse können Schriftstücke vom Schriftführer/ der Schriftführerin unterfertigt und Zahlungen und Überweisungen vom Kassier/ der Kassierin ohne Gegegenzeichnung durch den Präsidenten/ die Präsidentin durchgeführt werden.

5) Rechtsverbindliche Erklärungen, Urkunden etc. bedürfen der gemeinsamen Unterfertigung des Präsidenten/ der Präsidentin, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/ der Kassierin.

6) Die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung näher definiert werden.

## **§ 15**

### **Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen**

1) Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes drei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen. Im Falle einer Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen anwesend sein. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (bzw. Stellvertreter) des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2) Den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung des Landesverbandes sowie die Prüfung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlusses und allfälliger Zwischenabschlüsse. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen haben ihren Prüfungsbericht der Generalversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Verbandsvorstandes zu beantragen.

## **§ 16**

### **Schlichtungsstelle**

1) In allen Streitigkeiten aus dem Landesverbandsverhältnis entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Einberufung der Schlichtungsstelle erfolgt über Antrag eines Mitgliedsvereines oder eines Streitteiles durch den Vorstand des Landesverbandes.

2) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Je zwei sind innerhalb von 14 Tagen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden/ zur Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter dem zum Vorsitz der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Personen das Los. Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sein. Die Schlichtungsstelle ist bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Anhörung beider Streitteile.

3) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufen der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 17**

### **Fachreferenten/ Fachreferentinnen**

- 1) Fachreferenten/ Fachreferentinnen werden vom Vorstand eingesetzt, um spezielle Aufgabengebiete innerhalb des Landesverbandes bzw. in der Imkerei optimal abzudecken.
- 2) Für den Bereich Gesundheit ist auf jeden Fall ein Referent/ eine Referentin zu bestellen. Dem Gesundheitsreferenten/ der Gesundheitsreferentin obliegt insbesondere die Ausbildung und Überwachung der Gesundheitswarte der Mitgliedsvereine und die aktive Wahrnehmung der Bekämpfung von Bienenkrankheiten in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen.
- 3) Die Funktionsdauer entspricht der Funktionsdauer des Vorstandes und kann durch Abberufung durch den Vorstand bzw. durch Rücktritt des Referenten/ der Referentin beendet werden. Den Referenten/ Referentinnen steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
- 4) Die Aufgaben und Arbeitsziele der einzelnen Fachreferenten/ Fachreferentinnen werden vom Vorstand festgelegt. Die Fachreferenten/ Fachreferentinnen haben jedenfalls dem Vorstand am Ende jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln.

## **§ 18**

### **Die Imkerschule**

Zur theoretischen und praktischen Schulung der den ordentlichen Mitgliedern vereinszugehörigen Imker/ Imkerinnen führt der Landesverband eine Imkerschule, an der Aus- und Weiterbildungskurse und Lehrgänge über alle Belange der Imkerei und der damit zusammenhängenden Bereiche abgehalten werden. Imker, die nicht den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes angehören, können ebenfalls, nach Maßgabe des verfügbaren Platzes, an diesen Kursen und Lehrgängen teilnehmen.

## **§ 19**

### **Das Sekretariat**

Der Vorstand und die Leitung der Imkerschule können sich zur administrativen und technischen Abwicklung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben eines Sekretariats mit einem zu entlohnenden Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin bedienen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Landesverbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigenen ausdrücklich zu diesem Zwecke und zwar 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder notwendig.
- 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Generalversammlung gelten die Satzungsvorschriften sinngemäß.

3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung, auch Bestimmungen über die Form der Auflösung, die Bestellung des Abwicklers/ der Abwicklerin und des Kontrollausschusses des Verbandes, sowie die Verwendung des Verbandsvermögens enthalten.

4) Das nach Abschluss der Auflösung verbleibende Verbandsvermögen, ist vom Abwickler/ der Abwicklerin vorerst fruchtbringend und mündelsicher anzulegen und erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Aufgaben zuzuführen. Ist dies so nicht möglich oder erfolgt keine Einigung des Kontrollausschusses in diesem Sinne, ist das Restvermögen einem gemeinnützigen, vornehmlich sozial wohltätigen Zweck zu übertragen. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist nur in Höhe der geleisteten Einlage zulässig.

5) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes ohne eine Nachfolgeorganisation sind die Unterlagen des Landesverbandes an das Wiener Stadt- und Landesarchiv zu übergeben.

6) Der Kontrollausschuss setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen und fasst die notwendigen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

1) Diese Statuten sind spätestens vier Wochen nach der Zustimmung durch die Generalversammlung bei der zuständigen Vereinsbehörde einzureichen.

2) Alle in diesen Statuten verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichwertig für weibliche und männliche Organwalter.